

ROLF STÜRNER

Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz im Selbstverständnis der Printmedien

I. Die Arbeit des Presserats und die öffentliche Meinung

Es gehört zur Allgemeinbildung zu wissen, daß man sich gegen regelwidrige Berichterstattung der Printmedien beim Deutschen Presserat beschweren kann. Bekannt ist auch, daß der Deutsche Presserat solche Veröffentlichungen mißbilligen oder rügen kann und daß gegebenenfalls eine Veröffentlichung der Rüge zu erfolgen hat. Bereits weniger bekannt ist die genauere rechtliche Grundlage der Arbeit des Presserats und die Organisation seiner Arbeit. Obwohl der Deutsche Presserat seine Spruchpraxis alljährlich in einem Jahrbuch in sehr repräsentativer Form veröffentlicht – für das Jahr 1997 sind es bei 185 von 482 zur Entscheidung gekommenen Beschwerden immerhin 159 Fallveröffentlichungen – befaßt sich die Öffentlichkeit mit dieser Spruchpraxis wenig, in der juristischen Literatur wird sie selten oder nie detaillierter diskutiert und kritisiert. Darin liegt ein unbedingter Mangel, auf den bei der Vorbereitung dieser Tagung hingewiesen zu haben ein Verdienst von Frau Noelle-Neumann ist. Nirgends kommt das Selbstverständnis vom „guten“ Journalismus so deutlich zum Ausdruck wie in der Spruchpraxis des deutschen Presserates. Es steht deshalb der Mediengesellschaft und der Jurisprudenz, die ihre Regeln schafft und umsetzt, gut an, diese Spruchpraxis stärker zur Kenntnis zu nehmen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Denn letztlich beruht in freien Gesellschaften die Geltung von Rechtsregeln und berufsethischen Regeln auf der gemeinsamen Überzeugung der Bürger und meinungstragenden Eliten; es ist nicht möglich, Rechtsregeln und Ethik gegen eine freie Presse durchzusetzen, Medienrecht und Medienpersönlichkeitsrecht müssen in ihren Grundlagen und Grundzügen von den Medien selbst akzeptiert sein, sollen sie breite Wirkung entfalten.

II. Präzisierung der Fragestellung

Das Selbstverständnis des Deutschen Presserates kommt einmal in seiner rechtlichen Verfassung zum Ausdruck. Ist der Presserat Schlichtungsstelle, Schiedsgericht, Stan-

desgerichtsbarkeit oder private Testinstitution, die den freien Markt über ihre Ergebnisse informiert? Dieses institutionelle Selbstverständnis hat dann zum anderen aber durchaus Konsequenzen für die inhaltlichen Ziele der Tätigkeit: handelt es sich bei der Spruchpraxis darum, Regeln mediativer Streitschlichtung zwischen Medien und Verbrauchern zu entwickeln? Geht es um einen schiedsgerichtlichen Ersatz staatlicher Gerichtsbarkeit, der letztlich wie staatliche Gerichte Regeln des Medienpersönlichkeitsrechts verwirklicht? Entstehen standesethische Regeln, die über das Medienpersönlichkeitsrecht hinausreichen und staatliches Recht ergänzen? Oder handelt es sich um eine Form der Qualitätskontrolle journalistischer Arbeit? Und endlich: will der Journalismus an Regeln überhaupt mehr als das Recht als Mindeststandard mit der Folge freier Beliebigkeit jenseits justizieller Kontrolle?

Wenn man diese Fragestellung nicht durch einen Journalisten behandeln läßt, sondern durch einen Medienrechtler, so hat dies Vorzüge und Gefahren. Zunächst zu den Gefahren. Zwischen Journalisten und Juristen besteht ein natürliches Spannungsverhältnis. Die juristische Laufbahn bewegt sich im allgemeinen in mehr vorgegebenen regelhaften Schritten, sie gebiert wenig Kolossales und Überraschendes, die Jurisprudenz ähnelt dem gleichmäßigen Takt einer Uhr, überraschende Bewegungen sind Störungen und kaum glückliche Innovationen. Demgegenüber ist der Journalist eine Persönlichkeit ohne typische Laufbahn, stärker der Freiheit als der Regel verbunden und damit ein natürlicher Antipode des Juristen. In der freien Gesellschaft hinterfragt die Freiheit die Regel – es ist also typischerweise der Journalist, der das Regelwerk der Juristen und seine Umsetzung kritisiert. Die Regelbildung durch den Juristen und ihre Umsetzung hat für schreibende Geister stets etwas Bedrohliches und ist Ausdruck obrigkeitlicher Tradition. Man läßt sich also nicht gerne von Juristen sagen, wie die eigene Freiheit zu verwalten sei. Allerdings lebt eine freiheitliche Gesellschaft auch davon, daß niemand das letzte Wort hat – auch nicht der Journalist und der Presserat. Wer aber soll die Verwaltung der Freiheit durch den Presserat kritisch begleiten, wenn nicht der Medienwissenschaftler oder Medienjurist? Der Medienjurist mag auch insoweit ein guter Gesprächspartner sein, als er die Grenzen des Rechts kennt oder doch kennen sollte und deshalb den Wert einer Regelbildung jenseits des Rechts einzuschätzen weiß. Die Leistung und die Bedeutung des Presserats ist nur als Ergänzung der staatlichen Rechtsordnung überhaupt darstellbar.

Lassen Sie mich mit diesen Vorgaben versuchen, das Selbstverständnis des Presserats und der Printmedien im Bereich des Medienpersönlichkeitsrechts in folgenden Schritten zu entwickeln. Zuerst soll das Selbstverständnis dargestellt werden, wie es der Organisation und den rechtlichen Rahmenbedingungen des Presserats entspricht (III). Es folgt dann eine kurze Darstellung des Selbstverständnisses in Verlautbarungen des Presserats (IV). Schließlich folgt – als Hauptteil – die Auseinandersetzung mit dem Pressekodex, den zugehörigen Richtlinien und der neueren Spruchpraxis zum Persönlichkeitsschutz (V).

III. Selbstverständnis und rechtliche Organisation

1. Privater Verein – nicht Aufsichtsanstalt oder Gericht

Dem Trägerverein des Deutschen Presserats gehören der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., der Verband der Zeitschriftenverleger, der Deutsche Journalistenverband sowie IG Medien/Fachgruppe Journalismus als Mitglieder an. Jede der vier Trägerorganisationen entsenden fünf Mitglieder in das zwanzigköpfige Plenum des Deutschen Presserats. Neben Empfehlungen zur Entwicklung des Pressewesens, der Presse- und Informationsfreiheit insgesamt gehört es zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Presserats, Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit herauszugeben und auf Beschwerden Hinweise, Mißbilligungen und Rügen auszusprechen. Die Beschwerden behandelt in ihrer großen Mehrheit der gewählte sechsköpfige Beschwerdeausschuß, zu einem ganz geringen Prozentsatz das Plenum. So beruhen der Presserat und seine Arbeit völlig auf vereinsrechtlichen Grundsätzen und damit auf privater Organisation; die einzige gesetzliche Sonderregel ist das Finanzierungsgesetz des Bundes.

Diese rechtliche Architektur des Presserates will Wirkung nicht auf der Basis hoheitlicher Aufsicht, sondern der Gleichordnung entfalten. Wer sich in unhaltbarer Art und Weise durch den Presserat öffentlich kritisiert fühlt, kann ähnlich wie bei Waren-testveröffentlichungen die Zivilgerichte anrufen und insbesondere unzulängliche Sachverhaltserhebung, Falschbehauptungen oder unhaltbare Bewertung geltend machen, um auf diese Weise Unterlassung oder gar Richtigstellung bzw. Widerruf durch den Presserat zu erreichen. Diese rechtliche Organisation setzt auf die Überzeugungskraft der Arbeit, nicht auf hoheitliche Gewalt. Der Presserat ist weder Aufsichtsanstalt, noch Ehrengericht oder Pressekammer, nicht einmal Schiedsgericht. Zwar gibt die Beschwerdeordnung des Beschwerdeausschusses dem Verfahren durchaus gerichtsähnliche Züge, wenn sie die Beschwerdeberechtigung, die Zuständigkeit von Ausschuß und Plenum, die Formalien einer Beschwerde, Befangenheit der Ausschußmitglieder, die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die mündliche Verhandlung, das Beratungsgeheimnis, Minderheitsvoten, die Bekanntgabe einer Entscheidung etc. regelt. Es fehlen aber dem Beschwerdeausschuß selbst jedwede Zwangsmittel, und anders als Schiedsgerichte kann er keine staatliche Hilfe bei Beweisaufnahmen und Vollstreckung erlangen.

2. Reformanstöße und Kritik

Es ist oft gesagt worden, man müsse die Arbeit des Presserates effektivieren, z. B. durch eine zwangsbewehrte Abdruckverpflichtung seiner Rügen. Immer wieder spukt

der Gedanke ehrengerichtlicher oder kammermäßiger Organisation durch medienrechtliche Veröffentlichungen. Der Presserat und die Presse haben sich solchen Vorstellungen zu Recht immer verschlossen. Die hoheitliche Aufsicht über das gedruckte Wort erweckt nicht nur ungute Erinnerungen an die Reichspressekammer und ihre Zensur; sie ist auch in freien Gesellschaften international ohne Vorbild. Im übrigen ist die Akzeptanz der Arbeit des Presserates bei Printmedien groß. Im allgemeinen werden Rügen auch abgedruckt; allerdings schwankt die Verweigerungsrate z. B. von 1995 bis 1997 zwischen ca. 30% und 20%, wobei es Dauerverweigerer wie z. B. die Zeitschrift „Coupé“ gibt, die der Referent selbst erst auf diese Weise kennengelernt hat. Immerhin werden die Verfahren des Beschwerdeausschusses kaum ignoriert oder gar boykottiert, meist nehmen die Medien Stellung und beteiligen sich aktiv.

Das Gleichordnungsmodell des Presserates, das sich auf Überzeugung stützt, steht in gewissem Gegensatz zum Modell anstaltlicher Aufsicht bei Funkmedien, das durch hoheitliche Maßnahmen bei Regelverstößen kennt. Die Vermischung und Konvergenz der Medien könnte hier die Frage rechtlicher Gleichbehandlung stellen. So hat der Presserat 1997 seine Zuständigkeit auf Online-Publikationen mit redaktionellem Inhalt erweitert. Die Arbeit des Presserates zeigt aus meiner Sicht gerade im Bereich des Medienpersönlichkeitsrechts immer noch wesentlich überzeugendere Ergebnisse als die Arbeit der Medienanstalten oder Rundfunk- bzw. Fernsehräte und ihrer Ausschüsse. Ihre Arbeit entbehrt der Transparenz und ist zu sehr in politische Abhängigkeiten eingebunden. Das Modell der Zukunft könnte also durchaus die externe gleichgeordnete Selbstkontrolle sein, die den Persönlichkeitsschutz mit Qualitätskontrolle verbindet. Erste Ansätze einer freiwilligen Selbstkontrolle bei nichtöffentlichrechtlichen Funkmedien wecken Hoffnungen (z. B. Code of Conduct etc.).

Zwei reformerische Denkanstöße erschienen allerdings mit dem Modell gleichgeordneter Selbstkontrolle vereinbar. Einmal könnte man daran denken, dem betroffenen Bürger einen Anspruch auf Veröffentlichung von Rügen einzuräumen, den er ähnlich wie eine Gegendarstellung im einstweiligen Verfahren durchsetzen könnte; darin läge keine hoheitliche Aufsicht, aber doch die Möglichkeit gleichgeordneter Rechtsverwirklichung. Zum andern sollte sich der Presserat überlegen, ob die völlig fehlende Fremdbeteiligung im Beschwerdeverfahren wirklich der Weisheit letzter Schluß ist. Dabei sollte es weniger darum gehen, das Beschwerdeverfahren um die juristische Mitwirkung anzureichern, zumal viele Medienbeteiligte juristische Vorkenntnisse durchaus haben. Es wäre aber sinnvoll, bei Entscheidungen des Beschwerdeausschusses die Auffassung von gewöhnlichen Bürgern stärker einzubringen, die selbst nicht medienschaffenden Berufen angehören. Nun steht die Arbeit des Presserates in einer sehr heiklen und empfindsamen Balance, die in der Vergangenheit wegzukippen drohte. Trotzdem sollte man wenigstens den Versuch mit Beisitzern ohne Stimmrecht machen. Auf Dauer lebt der Presserat nicht nur von der Akzeptanz unter Medien, sondern auch von dem Vertrauen der Bürger. Die Presse sollte vor der Stimme ihrer Leser keine Angst haben – auch nicht im Beschwerdeausschuß. Ausländische Vorbilder beherzigen diese Weisheit stärker.

IV. Das Selbstverständnis in Verlautbarungen des Presserats

1. Der Schriftsatz für das Bundesverfassungsgericht

Es ist selten, daß der Presserat sein eigenes Selbstverständnis förmlich artikuliert. Im Rahmen der Verfassungsbeschwerden gegen das saarländische neue Gegendarstellungsrecht hat er aber seinen Schriftsatz für das Bundesverfassungsgericht dazu benutzt, das eigene Selbstverständnis näher zu beschreiben. Dabei bejaht der Presserat ausdrücklich seine Ablehnung hoheitlicher Aufsicht durch ein Standesorgan und betont den Grundsatz der Gleichordnung des Presserates zu den kritisierten Printmedien. Die Befugnisse des Presserates orientierten sich am Bild des qualifizierten privaten Kritikers, auf den sich jeder Bürger öffentlich berufen könne.

Seinen Pressekodex, seine Richtlinien und seine Spruchpraxis vermag der Presserat in dieser Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht dann aber etwas schwer einzuordnen. Er spricht einerseits von einem „Standesrecht der Presse“, andererseits dann aber wieder von „publizistischer Berufsethik“. Nur die letzte Charakterisierung dürfte zutreffen – wozu gleich noch etwas Näheres zu sagen sein wird. Der Presserat nimmt aber dann für sich in Anspruch, daß der Pressekodex gegenüber dem Recht Komplementärfunktion habe und die Spruchpraxis des Presserates die Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz ergänze. Er leitet hieraus die Notwendigkeit ab, beim Ausbau des rechtlichen Persönlichkeitsschutzes die Tätigkeit des Presserates zu berücksichtigen; bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz könne die weitere Verrechtlichung des Persönlichkeitsschutzes gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit verstoßen, wenn die Spruchpraxis zur Standesethik schon zusätzlichen Schutz biete. Im konkreten Fall hielt der Presserat die Verbesserung des Gegendarstellungsrechtes zugunsten der Betroffenen für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit, auch weil das Gewicht der Spruchpraxis des Presserates nicht ausreichend mitbewertet sei. Dieses Argument spielte auch in der englischen Diskussion um verbesserten rechtlichen Persönlichkeitsschutz eine herausragende Rolle; es konnte allerdings dort die neuerlich vollzogene weitere Verrechtlichung des Persönlichkeitsschutzes nicht aufhalten, weil die Wirkung freiwilliger Selbstkontrolle durch den Press Council nicht nachhaltig genug schien.

2. Standesrecht und Berufsethik

Die Vorstellungen des Presserates von seiner eigenen Stellung und Funktion verdienen grundsätzliche Zustimmung. Voll zu Ende gedacht kann es sich allerdings beim Pressekodex und seinen Richtlinien nicht um „Standesrecht“ handeln. Standesrecht ist letztlich immer in irgendeiner Form hoheitlich durchsetzbar, an die Rüge als die mildeste Sanktion schließen sich in der Sanktionenhierarchie Bußgelder und Beschränkungen der Berufsausübung an. Die Nachbarschaft zum Disziplinarrecht für Soldaten

und Beamte entspricht historischer Tradition, überkommene zunftrechtliche Ordnungsvorstellungen spielen durchaus mit. So ist es kein Zufall, daß die letzten Jahrzehnte dem Standesrecht der freien Berufe einen deutlichen Bedeutungsschwund gebracht haben: immer mehr ist erlaubt, was nach der *allgemeinen* Rechtsordnung einem Unwerturteil nicht unterfällt.

Wenn man den Grundgedanken gleichgeordneter Kritik als Basis der Arbeit des Presserates voll ernst nimmt, handelt es sich bei den Verhaltensnormen um Regeln einer Standesethik, die in freier öffentlicher Meinungsbildung um ihre Akzeptanz kämpfen. Der deutschen Gesellschaft und ihrer rechtlichen Verfassung ist solche Form der Verhaltenssteuerung zwar nicht fremd, entspricht aber weniger ihrer Tradition, die eher auf normativ hoheitliche Ordnung der Freiheitsräume setzt. Unter amerikanischem Einfluß hat aber in den letzten Jahrzehnten dieses Modell privat organisierter Kontrolle auch in Deutschland mehr und mehr an Boden gewonnen: Amnesty International, Human Rights Watch, Warentest durch Stiftung, Verbraucherschutz- und Umweltschutzverbände sind hierfür deutliche Beispiele. Diese Entwicklung ist positiv zu beurteilen, weil sie Bewußtsein für verhaltensethische Maßstäbe ohne unmittelbare staatliche Organisation wachhält und schafft. Staatliches Recht wird um öffentlich formulierte Maßstäbe ergänzt. Sie können strengere Anforderungen als das staatliche Recht stellen, im Einzelfall aber auch mit staatlichem Recht in Konflikt geraten. Solange Pluralismus gewahrt bleibt und hoheitliche Befugnisse fehlen, stellt sich die Frage demokratischer Legitimation nicht, im Gegenteil: neben dem rechtlichen Monopol des Staates stehen die rechtsethischen Regeln privater Institutionen, die ergänzen, beleben und bewegen und damit zur Stabilität demokratischer Kultur wesentlich beitragen. Die politische Kultur ist dort am stabilsten, wo sie am wenigsten Rechtsregeln braucht, weil die freie Überzeugung von ethischen Grundwerten menschliches Verhalten bestimmt.

V. Persönlichkeitsschutz im Pressekodex und in der Sprechpraxis des Deutschen Presserates

Die journalistische Berufsethik, wie sie im Pressekodex und der zugehörigen Sprechpraxis zum Ausdruck kommt, soll nunmehr darauf untersucht werden, ob sie im Medienpersönlichkeitsrecht geringere, höhere oder gleiche Anforderungen stellt als und wie das staatliche Recht. Dabei wird die Sprechpraxis vor allem der Jahre 1996/97 so zugrunde gelegt, wie sie der Presserat in seinen Jahrbüchern stark verkürzt veröffentlicht. Es mag zwar Diskrepanzen zwischen der Fallrealität und den veröffentlichten Fallstudien geben; die Orientierung an der veröffentlichten Fallstudie ist aber trotzdem legitim, weil sich die Berufsethik in erster Linie anhand des veröffentlichten Materials entwickelt. Es handelt sich bei diesen Fallveröffentlichungen sozusagen um berufsethische Digesten, die der Referent nunmehr mit seinen Glossen versehen möchte. Die konkrete Untersuchung soll sich anhand des Pressekodex mit vier Feldern des Persönlichkeitsschutzes befassen: Schutz der Identität, Schutz der Ehre,

Schutz der Anonymität bzw. der Privatsphäre und Schutz der verfahrensbefangenen Persönlichkeit. Der standesethische Schutz reicht in einem Punkt grundsätzlich stets weiter als zivilrechtlicher Schutz: nicht nur die betroffene Person, sondern „jedermann“ kann mit der Presseratsbeschwerde standesethische Bedenken geltend machen, es gibt also so etwas wie eine standesethische Popularklage.

1. Schutz der persönlichen Identität – die Wahrheit der Berichterstattung über eine Person

a) *Pressekodex*

Der Pressekodex bestimmt in Ziff. 2, 3 und 9 allgemein und damit auch zum Schutz der Persönlichkeit vor unwahrer Berichterstattung:

„(2) Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Bei Wiedergabe von symbolischen Fotos muß aus der Unterschrift hervorgehen, daß es sich nicht um dokumentarische Bilder handelt“.

„(3) Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen“.

„(9) Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen“.

b) *Vergleich der abstrakten Regelung mit der Rechtslage*

Die Regelung des Pressekodex reicht nach ihrem Wortlaut in manchen Punkten eher *weiter* als der Schutz des Zivilrechts oder gar des Strafrechts. Wer z.B. bei Nachrichten öffentlichen Interesses Widerruf oder auch nur Unterlassung durchsetzen will, muß die Unwahrheit beweisen; er hat z.B. im Regelfall *keinen* Anspruch auf Unterlassung einer Behauptung ohne den einschränkenden Zusatz, es handle sich um einen Verdacht (sog. eingeschränkter Unterlassungsanspruch). Der Pressekodex verlangt dagegen die zumindest schlüssige Kennzeichnung als Verdachtberichterstattung. Weiter als das geltende Recht geht auch die Pflicht zur autonomen Richtigstellung unwahrer Berichte. Der Kodex statuiert zwar eine Pflicht zur Begründung kritischer Stellungnahme; hingegen schweigt sich der Kodex zum Verhältnis von Wertung und Tatsachenbehauptung letztlich aus, er enthält z.B. nicht die klare Pflicht zur fairen Bewertung aufgrund einer geschilderten Tatsachengrundlage, wie sie das englische Recht anders als das deutsche Recht kennt („plea of fair comment“).

c) Die Spruchpraxis

Die Spruchpraxis des Beschwerdeausschusses zum Schutze persönlicher Identität zeigt etwas entgegen dem hoffnungsvollen Wortlaut des Pressekodex nur wenig Tendenz, den standesethischen Schutz der Person auf Kosten der Pressefreiheit inhaltlich auszudehnen.

aa) Tatsachenbehauptungen und Wahrheit

Bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Wertung läßt die Spruchpraxis der Vermutung zugunsten der freien Wertung in der Regel weiten Raum und verneint auf diese Weise die Wahrheitskontrolle. Bei „unwesentlichen“ Tatsachen gibt es keine Wahrheitskontrolle und teilweise wird Unwesentlichkeit sehr weit ausgelegt. Dazu drei Beispiele:

(1) Eine Zeitung berichtet 1996 über den Veranstalter einer Demonstration für die Pressefreiheit, bei der es zu Schäden und Umsatzverlusten in Geschäften der Innenstadt gekommen sein soll, unter der Überschrift: „Dieser Mann kostet ... 37 Millionen“. Der Landesbezirk IG Medien erhebt Presseratsbeschwerde und rügt, daß weder dem Veranstalter irgendein Schaden zurechenbar sei noch ein Schaden dieser Höhe entstanden sei. Der Presserat beurteilt die Bemerkung, der Veranstalter koste die Stadt 37 Millionen, insgesamt als zulässige Meinungsäußerung ohne die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Wahrheitskontrolle.

(2) Eine Zeitung berichtet über vier Bundestagsabgeordnete, die nicht zu einer Sondersitzung des Bundestages aus den USA zurückgekehrt seien und sich lieber im Spielerparadies Las Vegas vergnügt hätten. Sie seien sowohl in Las Vegas als auch später in Chicago in Luxussuiten untergebracht gewesen, die dramatische Staatsverschuldung – es handelte sich um eine Informationsreise der Abgeordneten über Spielbankbetriebe im Ausland – sei ihnen völlig egal. Eine Abgeordnete rügte mit ihrer Beschwerde, sie sei im Zeitpunkt der Sondersitzung bereits in Chicago und nicht im „Spielerparadies“ Las Vegas gewesen und habe in völlig normalen Hotelzimmern übernachtet. Der Presserat hält die Bezeichnung Luxussuite für eine nicht nachprüfbare Wertung, die auch Hotelzimmer decken könne. Ob die Bundestagsabgeordneten während der Sondersitzung in Las Vegas oder in Chicago waren, hält er für unwesentlich, und unterscheidet damit weiter zwischen Tatsachenbehauptungen tragenden Charakters, die richtig sein müssen, und schmückenden Tatsachen, die falsch sein dürfen. Nachdem die Kritik an den Abgeordneten gerade darauf beruhte, daß sie das Spielerparadies der Sondersitzung vorgezogen hätten, liegt darin eine fragwürdige Gewichtung der „Wesentlichkeit“.

(3) Ein Artikel des Jahres 1996 schildert den Vorsitzenden einer Kammer des Verwaltungsgerichts als Richter, der für unorthodoxe Urteile bekannt sei und sich „Tiefschürfendes“ einfallen lasse. Das Verwaltungsgericht hatte entschieden, daß „Kartoffelfurchen“ keine Luftfahrthindernisse im Sinne des Gesetzes seien. Der Vorsitzende störte sich offensichtlich am ironischen Unterton der Urteilsrezension und bemängelte mit seiner Beschwerde, die Entscheidung werde ihm zugeschrieben, obwohl er nur Vorsitzender einer Kammer gewesen sei. Der Beschwerdeausschuß meinte, man könne durchaus den Vorsitzenden stellvertretend für die Kammer als Urteilsurheber benennen, zumal die Kritik nicht ehrverletzend sei. Wenn man bedenkt, daß der Richter u.U. überstimmt worden war und wegen des gesetzlichen Beratungsgeheimnisses zu schweigen hatte, eine sehr großzügige Auffassung von der Wesentlichkeit einer Behauptung. Polemisch gegengefragt: wollte sich ein überstimmtes Beschwerdeausschußmitglied eine Entscheidung persönlich zurechnen lassen, die es bekämpft hat?

Richtig erscheint demgegenüber eine andere mißbilligende, mehr vereinzelte Entscheidung des Beschwerdeausschusses im Jahre 1996. Einen in Zivil demonstrierenden Polizeibeamten und Bürgerschaftsabgeordneten machte eine Zeitung für Ausschreitungen am Rande einer Demonstration

verantwortlich und betitelte sein Foto mit der Überschrift „Polizist marschierte mit Chaoten“. Die Zeitung stellte fest, Bürger hätten vor diesem Beamten „nur noch Angst“. Der Presserat meinte, für einen solchen Schluß und solche öffentliche Anschuldigung fehle eine hinreichende Tatsachengrundlage. Der hier angelegte Maßstab verfeinert das geltende Recht um die Regel des „fair comment“ und ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wahrscheinlich ist dem Presserat diese Entscheidung leichter gefallen, weil sie einen für die Pressefreiheit demonstrierenden Polizisten schützte – sicher keine alltägliche Konfiguration. Es soll auch nicht verkannt werden, daß ein allzu häufiger Gebrauch dieses strengeren Maßstabes das Schwert rasch stumpfen ließe, weil es gegen eingefahrene Gewohnheiten anzukämpfen hätte und ein Aufstand betroffener Medien zu befürchten wäre. Trotzdem verdient der Presserat auf diesem Wege Ermutigung. Es fällt auf, daß es für Ziff. 9 des Pressekodex, der die „Begründung“ von Behauptungen oder Beschuldigungen verlangt, bis heute keine näheren Richtlinien gibt – offenbar ein weißer Fleck als Folge journalistischen Mißbehagens an dieser sensiblen Materie.

bb) Verdacht und Beweislosigkeit

Bei der Pflicht zur Kennzeichnung bloßen Verdachts oder der Beweislosigkeit von Behauptungen ergibt die Kasuistik des Presserats letztlich keine ganz klare Linie. Es gibt Entscheidungen, die insoweit sehr klaren Kurs halten, andere wiederum geben sich sehr großzügig. Mengenmäßig halten sich beide Tendenzen die Waage. Manchmal scheint die geheime Überzeugung der Ausschußmitglieder von der Wahrheit einzufließen – menschlich verständlich, aber im Endeffekt doch nicht legitim.

Zunächst zur Illustration ein Beispiel sehr korrekter Regelanwendung.

Eine Zeitung fragt 1996 in der Überschrift „Schüler im Ferienlager gequält?“, ob Schüler in Ferienlagern eines Wohlfahrtsverbandes geprügelt und „wie Sklaven behandelt“ wurden. Der Untertitel lautet: „Gequälte Kinder am Wochenende zurück“. Grundlage des Berichts waren Aussagen und Zitate einzelner – und offenbar sehr weniger – Eltern und Kinder. Der Presserat beschließt eine Mißbilligung, weil die knappe Faktenlage es nicht zugelassen habe, sich ohne weitere Aufklärung die Behauptung einzelner Eltern ohne deutlichen Vorbehalt zu eigen zu machen.

Schließlich zwei Beispiele fragwürdiger Regelanwendung, wobei die größere Zahl der Negativbeispiele wie schon dargelegt nicht repräsentativ sein kann:

(1) Eine örtliche Zeitung berichtet 1997, der Initiator einer Klagemauer sei bei einem Polizeieinsatz gegenüber Beamten handgreiflich geworden. Dieser Bericht beruhte – offenbar ohne daß dies angegeben worden wäre – auf dem Polizeibericht selbst. Der Initiator bestritt solche Handgreiflichkeiten. Der Presserat hielt den Sachverhalt für unaufklärbar. Obwohl es grundsätzlich bedenklich sei, wenn sich die Presse für die Veröffentlichung von Vorwürfen allein auf Polizeiberichte stütze – hier war die Polizei sogar „Partei“ –, gab der Presserat weder einen Hinweis noch eine Mißbilligung. M. E. ist die fehlende Quellenbezeichnung und die fehlende Kennzeichnung als bloße polizeiliche Beschuldigung ein klarer Regelverstoß.

(2) Eine Fernsehanstalt ruft in der Sendung „Wetten daß“ zu Spenden für Rußland auf, die über einen Hilfsverein laufen sollten. Eine Sonntagszeitung berichtet unter der Überschrift „Skandal um Spendenmillionen“ von Warnungen der Unesco vor dem Verein und seinem Vorstand, von einer „schwarzen Liste“ des deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen und mangelnder praktischer Erfahrung in Rußland. Die Fernsehanstalt behauptet in ihrer Presseratsbeschwerde – der Kampf zweier Medien um die Ehre von Bürgern als Berichtsgegenstand weckt stets besonderes Interesse –, es gebe weder eine Warnung seitens der Unesco, noch eine schwarze Liste des Zentralinstituts, noch fehlende russische Aktivitäten. Die Sonntagszeitung berief sich auf ihre prozessualen Erfolge gegen die Klagen des Senders vor dem Landgericht, die allerdings nicht alle Vorwürfe flächendeckend rechtfertigten. Der Presserat wies die Beschwerde voll zurück. Die Sonntagszeitung habe angesichts der Aktualität des Themas ordentlich recherchiert und sich auf

Zeitungsberichte, Mitteilungen des Zentralinstituts für soziale Fragen und eines Vertreters der Unesco-Kommission gestützt, ferner ihre Quellen angegeben. Das Unbehagen bei dieser Stellungnahme richtet sich nicht dagegen, daß der Presserat die Möglichkeit oder sogar Notwendigkeit einer Verdachtsberichterstattung betont. Nur kann man bei einem Verdacht nicht voll seriöser Verwendung oder Verwaltung nicht schon reißerisch von einem „Skandal um Spendenmillionen“ sprechen und sollte Kritik und Verdacht von feststehenden Mißständen und Verfehlungen trennen.

c) Richtigstellung

Die Pflicht zur spontanen Richtigstellung falscher Behauptungen nimmt der Presserat zwar im allgemeinen durchaus ernst. Es gibt aber auch Beispiele, wo er sich merkwürdig nachsichtig sogar hinter das geltende Recht zurückzieht. Hierzu ein Beispiel des Jahres 1996.

Ein öffentlich bestellter Versteigerer liegt im Streit mit der Industrie- und Handelskammer. Eine Regionalzeitung berichtet hierüber kritisch und – wie der Presserat ohne Einschränkung festhält – teilweise mit *nicht* korrektem Sachverhalt. Der Versteigerer erwirkt eine Entscheidung auf Gegendarstellung, die aber wieder aufgehoben wird, weil der Versteigerer bzw. sein Anwalt die Vollziehungsfrist versäumt. Auf die Presseratsbeschwerde stellt der Presserat fest, für die gerichtliche Durchsetzung der Gegendarstellung sei jeder selbst verantwortlich. Er weist die Beschwerde zurück und äußert nur die Meinung, eine Gelegenheit zur Stellungnahme hätte journalistischer Fairneß entsprochen. Diese Stellungnahme des Presserats ist m. E. kaum vertretbar. Wenn es eine standesethische Pflicht zur spontanen Berichtigung gibt, die Ziff. 3 Pressekodex festhält, kann sich ein Presseunternehmen nicht standesethisch gerechtfertigt auf Verfahrensfehler des Beschwerdeführers zurückziehen, falls es jede Berichtigung verweigert. Hier wird der Presserat seiner standesethischen Aufgabe nicht mehr gerecht.

2. Schutz der Ehre

a) *Pressekodex*

Der Schutz der Ehre fällt mit dem Schutz der Identität und dem Schutz vor Unwahrheit teilweise zusammen. Es gibt aber auch Eingriffe in die Ehre ohne falsche Tatsachenbehauptung, allein durch abschätzig persönliche Bewertung. Die Rechtsprechung hält bekanntlich solche Bewertung bis zur Grenze der Schmähkritik für zulässig. Der Pressekodex schweigt zu dieser Frage. Ihre Problematik wird indessen durch die schon erwähnte Ziff. 9 Pressekodex berührt: „Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen“. Weiter bestimmt Ziff. 1 Pressekodex: „Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse“.

b) *Spruchpraxis*

Der Presserat handelt ehrverletzende Wertungen zwar unter Ziff. 1 und 9 Pressekodex ab, kommt aber regelmäßig zur Ablehnung einer Rüge abschätzig persönlicher Bewertung. Dazu einige Beispiele.

(1) Ein Boulevardblatt bezeichnet 1997 einen Weltenbummler als „Ekel-Paket“, weil er mit vielen Nachbarn in Streit liege und dabei selbst vor verbalen Entgleisungen nicht zurückschrecke. Der Presserat meint, die Bezeichnung Ekel-Paket sei keine Ehrverletzung, sondern eine „persönliche Einschätzung“, die – hier ein interessanter Rückzug auf rechtliche Mindeststandards – sich im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit bewege.

(2) Im Jahre 1997 schildert eine Autozeitschrift einen Mann, der fahrradfahrend Falschparker aufschreibt und anzeigt mit der Folge von ca. 2400 „Bußgeldtickets“ für Falschparker. Die Autozeitschrift bezeichnet den Anzeiger als „Petzer“, „Wichtiguer“, „Schrat“, „Loser“ und „Deutschlands Ober-Autohasser“. Die Krönung ist dann das „Fast-Verständnis“ des Artikelautors für eine Erschießung des Mannes. Der Presserat lehnt die Beschwerde ab. Die benützten Bezeichnungen und Attribute seien zwar äußerst kritisch, bewegten sich aber noch im Rahmen zulässiger Wertung. Zum Schluß heißt es: „Das ‚Fast-Verständnis‘ für eine Erschießung des Mannes wertet der Presserat lediglich als eine Mitteilung des Autors an seine Leser, daß er die Wut der Autofahrer auf den ‚Petzer‘ zum Teil nachvollziehen kann.“ Eine der wenigen Beschwerdeentscheidungen, die m. E. sehr ungute Gefühle wecken und schwer haltbar oder auch nur vertretbar scheinen.

(3) Eine sog. Satirezeitschrift veröffentlicht eine fingierte Werbeanzeige der SPD, in der die neue Lebensgefährtin eines prominenten SPD-Politikers unter dem Aufmacher „Soz-Schnalle“ als neues Parteimitglied vorgestellt wird. Sie mache es mit ... es folgt der Politikernamen – und sei eine von 400000 Schnallen mit dem roten Parteibuch. Die Anzeige enthält einen Vordruck zum Ankreuzen zweier Möglichkeiten. Die erste lautet: „Ja! Ich will das SPD-Parteibuch“. Die Variante ist: „Halt, halt! Schickt mir erst mal eine Schnalle vorbei!“

Die Presseratsbeschwerde rügt Sexismus und eine Entwürdigung aller Frauen. Der Presserat prüft die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt der Gruppendifferenzierung. Er meint, „Schnalle“ könne „Prostituierte“ bedeuten oder ein umgangssprachliches Schimpfwort für weibliche Personen sein. Daß alle weiblichen Mitglieder der SPD als Prostituierte hingestellt werden sollen, sei eher fernliegend. Der Beitrag sei vielleicht geschmacklos, aber nicht diskriminierend. Merkwürdigerweise fehlen Bemerkungen des Presserats zur Ehrverletzung des SPD-Politikers und seiner realen gegenwärtigen oder früheren Lebensgefährtin oder Lebensgefährtinnen bzw. Frauen. Worin die Satire außer in einer Herabsetzung liegen soll, bleibt unklar.

(4) In einer Boulevardzeitung wird der zuständige Sozialminister eines Bundeslandes als „Lügner“ bezeichnet, und zwar in der Schlagzeile. Streitig war, ob bei Vergabe eines Leukämiegutachtens ein korrektes Auswahlverfahren eingehalten war, wie es der Minister behauptete. Die Zeitung stütze sich auf die Aussage eines übergangenen Professors und auf die Abweisung einer Unterlassungsklage durch das Landgericht, das ausführte, der Minister habe auf die große Anfrage der Opposition bewußt einen falschen Eindruck erweckt und wesentliche Tatsachen verschwiegen, im politischen Meinungskampf sei deshalb die Bezeichnung „Lügner“ vom Minister hinzunehmen.

c) Würdigung

Die standesethische Spruchpraxis orientiert sich voll an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Schmähkritik und Satire, wie sie für strafrechtliche Beleidigung oder zivilrechtliche Unterlassung und Schadensersatz entwickelt worden ist. Dies gilt jedenfalls für das „Ekel-Paket“, die „Soz-Schnalle“ und den „Lügner“, vielleicht weniger für das „Fast-Verständnis“, einen Daueranzeiger zu erschießen. Das Bundesverfassungsgericht und der BGH sind – aus meiner Sicht ganz bedauerlicherweise – der frühen Anregung der Verfassungsrichterin Rupp-von Brünneck nicht gefolgt, an schmähende Bewertungen von Personen strengere Maßstäbe anzulegen als an die Wertung von Sachverhalten. Mit anderen Worten: die Aussage, ein Verhalten sei ekelhaft, wäre großzügiger zu bewerten als die Aussage, ein Mensch sei ein Ekel-

Paket; die Aussage, jemand habe gelogen, weil er nicht alle Tatsachen voll aufgedeckt habe, wäre freier zu würdigen als die Aussage, er sei ein Lügner. Man mag Verhaltensformen verbal hart attackieren, die ausdrucksmäßige Emotion gegen die Person selbst ist eine weitere Eskalation, die dem öffentlichen Meinungskampf keine bessere Erkenntnis verschafft; auch rechtfertigt die einzelne Verhaltensform nicht ohne weiteres das entsprechende Daueretikett für die Person. Hier wird die Schwelle zur Verrohung leicht überschritten, was dann mit „Schnalle“ und „Verständnis für Erschießen“ endgültig geschehen ist. Nachdem das Recht bei der Einordnung als Schmähkritik hier leider bisher nicht differenziert, wäre auf der Ebene der Standesethik ein Umdenken leichter möglich. Ist die Freiheit zur abschätzigen Bewertung einer Person wirklich grundlegend für eine freiheitliche Demokratie, wie dies das Bundesverfassungsgericht zu Recht für die Pressefreiheit formuliert? Man möchte dem Presserat hier etwas mehr Mut zur zutreffenden standesethischen Bewertung wünschen. Wer der Achtung vor der Wahrheit und der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist, wird verbaler Demütigung und Herabsetzung ethisch schwer allzu viel abgewinnen können.

3. Schutz der Anonymität und der Privatsphäre

a) *Pressekodex*

„(8) Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden“.

„(4) Bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden“.

b) *Spruchpraxis und ihre Würdigung*

Man erkennt in den Formulierungen des Pressekodex und vor allem auch den zugehörigen Richtlinien durchaus die Grundsätze und Abwägungsgesichtspunkte wieder, die auch die Rechtsprechung vor allem der Zivilgerichte zum Schutz der Privatsphäre prägen. Man kann sagen, daß diese Grundsätze von der standes-ethischen Spruchpraxis im allgemeinen zutreffend konkretisiert werden, aber keine Tendenz zu einer Verschärfung des Persönlichkeitsschutzes erkennbar ist. Nachdem in diesem Bereich der rechtliche Schutz weit vorgetragen ist, muß dies auch kein Fehler sein – vom Schutz vor Bildaufnahmen im Privatbereich einmal abgesehen.

Der Presserat hat für einzelne Fallgruppen eine feststehende Spruchpraxis entwickelt: keine Namen oder gar identifizierenden Bilder von Opfern eines Unfalles oder Verbrechens; keine Namen oder gar Bilder von Angehörigen eines Straftäters; keine Krankengeschichten aufgrund verdeckter Recherchen in Krankenhäusern auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte; keine detaillierten Berichte über die sexuellen

Praktiken auch beschuldigter oder angeklagter Personen, falls eine unmittelbare Tatbeziehung fehlt.

Wenn man hinter die Spruchpraxis der letzten beiden Jahre zurückgeht, kommt man im Rahmen der Kieler Affäre zur Frage des Schutzes der Privatsphäre von absoluten Personen der Zeitgeschichte. Der Presserat hält es zutreffend für standesethisch vertretbar, über die Medikamentierung Barschels mit Psychopharmaka zu berichten. Die Informationsbeschaffung wird beim bekannten Bild des toten Barschel in der Badewanne beanstandet, nicht aber die Erstveröffentlichung des Fotos, ebensowenig eine spätere Veröffentlichung zusammen mit dem teilweise obduzierten Schädel, wohl aber die rasch wiederholte Zweitveröffentlichung des Badewannenfotos im Großformat. Unbeanstandet bleibt das Titelbild einer Satirezeitschrift mit Björn Engholm in der Badewanne des toten Barschel, ebenso wie die Wiedergabe eines zugespielten unerlaubten Mitschnittes von Telefongesprächen zwischen Politikern und einem Mitglied des Barschel-Pfeiffer-Untersuchungs-Ausschusses, der Licht in die Beteiligung der SPD bringen sollte. Man wird diese Sequenz standesethischer Stellungnahmen in keinem Falle als nicht vertretbar bezeichnen dürfen. Tendenziell ist mit dem Presserat eher eine standesethische Pflicht des Journalisten zu bejahen, auch über die engere Privatsphäre oder sogar medizinische Intimsphäre machtvoller absoluter Personen der Zeitgeschichte sachlich zu berichten, soweit ein enger Zusammenhang zu ihrer politischen Funktion oder ihrem eigenen publizierten ethischen Geltungsanspruch gegeben ist – dies sei auch in den Monaten des Höhepunkts der Clinton-Affäre in aller Deutlichkeit gesagt. Die Unsicherheit des Presserates bei der *Bildveröffentlichung* besteht allerdings zu Recht. Man könnte hier – wie die französische Rechtsprechung im *Mittlerand-Fall* – mit guten Gründen wenigstens *standesethisch* eine strengere Linie vertreten, die dem toten Politiker zumindest für einige Jahre nach seinem Tode die unautorisierte Aufnahme im Tode oder die detaillierte Bildpräsentation seiner Körperteile erspart; anders als der Wortbericht macht das Bild den Menschen in hilfloser Situation zum Schauobjekt – gerade davor soll der Schutz menschenwürdiger Privatsphäre bewahren.

Es gibt keine Ausreißer, die den Schutz der Privatsphäre auf Kosten der Pressefreiheit zu weit vortragen. Wohl aber wird in einzelnen Stellungnahmen der Schutz der Privatsphäre gewöhnlicher Personen ohne jeden zeitgeschichtlichen Charakter merkwürdig leicht gewogen. Dazu zwei Beispiele des Jahres 1996.

(1) Ein Strafverfahren richtet sich gegen einen Mann, der seine ehemalige Freundin mehrfach bedroht und gekidnappt haben soll. Die örtliche Zeitung berichtet und nennt Beruf und Wohnort der betroffenen Frau, einer Lehrerin. Sie erläutert in ihrer Beschwerde, daß Bekannte und Schüler sie wiedererkannt hätten und ihre berufliche Reputation irreparabel geschädigt sei. Die Zeitung hatte sich bei der Frau bereits entschuldigt. Der Presserat argumentierte, der Name sei nicht genannt, Abbildungen seien nicht erfolgt, Ziff. 8 des Pressekodex sei nicht verletzt, die Beschwerde sei unbegründet. Ziff. 8 Pressekodex schützt aber sinngemäß vor Identifikationsmöglichkeit; der Presserat übernimmt hier etwas die Haarspalterei einer überwundenen und zu Recht viel kritisierten Begriffsjurisprudenz.

(2) Ein 15-jähriger berichtet einer Zeitung, sein Vater verprügele ihn regelmäßig brutal; er sei mit seinen zwei Geschwistern und Freunden, die auch verprügelt wurden, ausgerissen. Seine

Schwester habe sich aus Verzweiflung am Unterarm verletzt. Die Zeitung veröffentlicht diese Geschichte mit einem Foto der Geschwister, die 400 DM Veröffentlichungshonorar erhalten. Der Vater bestreitet in seiner Beschwerde den Sachverhalt. Der Presserat beschränkt sich merkwürdigerweise auf die Feststellung der Beweislosigkeit und weist die Beschwerde (wohl?) zurück. Dabei würdigt er den Sachverhalt nicht unter dem – m. E. evidenten – Gesichtspunkt des Eingriffs in die Privatsphäre von Eltern und minderjährigen Kindern. Hier fällt der Presserat ausnahmsweise deutlich hinter den rechtlichen Schutz der Privatsphäre zurück.

4. Der Schutz der verfahrensbefangenen Persönlichkeit

a) Schutz der Privatsphäre Verfahrensbeteiligter

Abschließend sollen noch einige wenige Gedanken zum Schutz der verfahrensbefangenen Persönlichkeit in der Arbeit des Presserates gemacht sein. Soweit es um Namensnennung, Abbildungen und Schilderungen der Privat- und Intimsphäre von Verfahrensbeteiligten geht, überschneiden sich die Überlegungen teilweise mit dem allgemeinen Schutz der Anonymität, wie er schon erörtert ist: Namensnennung und Abbildung von Tätern bzw. Tatverdächtigen nur bei Personen der Zeitgeschichte, Amts- und Mandatsträgern, u. U. bei Kapitalverbrechen, regelmäßig nicht bei Jugendlichen; ausnahmsweise Identifikation von Beschuldigten bei Mithilfe zur Verbrechensaufklärung oder Gefährdung der Bevölkerung.

Bei der Offenlegung der Intimsphäre stellt sich u. U. die Frage, ob die Entscheidung des Gerichts über die Öffentlichkeit der Verhandlung auch die Öffentlichkeit der Berichterstattung umfaßt. Dieser Auffassung ist der Presserat: eine Zeitung gab 1991 Tagebuchstellen einer ermordeten Frau wieder, die bei Gericht in öffentlicher Verhandlung erörtert waren und die intimen Liebesgefühle der verstorbenen Frau betrafen. Letztlich war zu entscheiden, ob der Fehler des Gerichts, die Öffentlichkeit nicht auszuschließen oder bei Teilausschluß ein Schweigegebot zu erlassen, die Wiedergabe durch Medien rechtfertige oder doch entschuldige. Standesethische Grundsätze verlieren m. E. nicht durch Fehler Dritter an Gewicht; dieser Hinweis an die Zeitung wäre dem Rückzug auf rechtlichen Mindeststandard vorzuziehen gewesen.

b) Vorverurteilung

Eine heikle Frage der Spruchpraxis des Presserates ist die Vorverurteilung. Ziff. 13 Pressekodex lautet: „Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden ...“.

Diese ethische Standesregel ist besonders wichtig, weil zum Schutze vor öffentlicher Vorverurteilung die Rechtsordnung wenig beiträgt: die Sitzungsgewalt des Gerichts endet – anders als die englische contempt power – am Gerichtssaal, der zivilrechtliche Abwehranspruch wird vom Beschuldigten selten oder nie bedient. Es ist zunächst her-

vorzuheben, daß der Presserat Rügen auch dann relativ konsequent ausspricht, wenn später eine Verurteilung erfolgt oder ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt. Mühe bereiten aber die Fälle, in denen zunächst eine reißerische Überschrift oder Unterzeile eine Vorverurteilung enthält, die dann im Text wieder geradegerückt und relativiert wird. Hierzu zwei Beispiele:

(1) Ein Pastor, der beim Weltkirchenrat tätig ist, soll aus seinem Etat 150 000 DM unterschlagen haben. Die Überschrift lautet: „Pastor der Landesbehörde als Langfinger? 150 000 DM weg“. Die Unterzeile endet mit den Worten: „... griff dort in persönlichen Etat“. Hier meinte der Presserat, das Fragezeichen reiche trotz der Unterzeile zusammen mit „Soll“-Formulierungen im Text aus, um eine Vorverurteilung auszuschließen.

(2) Über eine Krankenschwester, die der Tötung schwerstkranker Patienten verdächtigt wird, berichtet die Zeitung unter der Überschrift „Todesengel“; hier erteilt der Presserat eine Rüge. Der Folgebeitrag ist überschrieben: „Schwester setzte die Todesspritze“, wobei die Unterzeile lautete: „Staatsanwalt erhebt Anklage“; hier soll nach Auffassung des Presserates eine Vorverurteilung nicht vorliegen.

Man könnte sehr wohl die Auffassung vertreten, daß das Zugeständnis der klaren Standesethik an die reißerische Aufmachung hier teilweise einfach zu groß ist.

VI. Zusammenfassung und Schlußbemerkung

1. Zusammenfassende Analyse der Arbeit des Presserates

Wenn man eine kritische Analyse der Arbeit des Presserates wagt, kommt man zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

a) Die Spruchpraxis des Presserats schränkt die Möglichkeit der Wahrheitskontrolle von Tatsachenbehauptungen dadurch ein, daß sie der kontrollfreien Wertung und der unwesentlichen Ausschmückungstatsache breiten Raum gewährt. Verdacht und Beweislosigkeit müssen nicht mit strenger Konsequenz mitberichtet werden, wenngleich sich einzelne deutliche Ansätze für eine solche standesethische Anforderung finden. Die Pflicht zur spontanen Richtigstellung erfährt vereinzelt eine Relativierung.

b) Der Schutz der Ehre vor abschätziger öffentlicher Bewertung der Persönlichkeit ist äußerst schwach ausgeprägt und geht über den Mindeststandard der Rechtsordnung keinesfalls hinaus.

c) Der Schutz der Privatsphäre und Anonymität erfährt in der Spruchpraxis – für mich durchaus überraschend – recht vorbildliche Beachtung, es gibt nur wenige Ausreißer-Entscheidungen. Defizite und Unsicherheiten zeigen sich beim Foto aus der Privat- oder Intimsphäre zeitgeschichtlicher Persönlichkeiten. Die Entwicklung der Standesethik mit ihrem recht hohen Niveau spiegelt insoweit auch den Stand der deutschen Rechtsordnung wider – selbst mit den Unsicherheiten beim Recht am eigenen Bild.

d) Dem Schutz der verfahrensbefangenen Persönlichkeit widmet die Spruchpraxis des Presserates beim Anonymitätsinteresse ausreichend Aufmerksamkeit. Die Vorver-

urteilung in Überschriften und Unterzeilen erfährt hingegen teilweise allzu milde Beurteilung. Hervorzuheben ist die standesethische Konsequenz, mit der Vorverurteilungen auch dann gerügt werden, wenn zwischenzeitlich eine Verurteilung erfolgt ist.

2. Spruchpraxis und medienwissenschaftliche Erkenntnisse

a) Die Analyse der Spruchpraxis des Presserats bestätigt die Präferenz des deutschen Journalismus für die Wertung, wie sie insbesondere Donsbach beschrieben hat. Diese Flucht in die Wertung begünstigt also nicht nur das Recht, sondern auch die Standesethik, die von ihr mitgeprägt scheint. Sie verhindert die stärkere Orientierung an der sorgfältig recherchierten Tatsache und die Hinwendung zu einem Tatsachenjournalismus, der größeren Aufwand verlangt und größere Risiken läuft. Der Presserat als das journalistische Standesorgan könnte ein Umdenken vom Wertungs- zum Tatsachenjournalismus fördern.

b) Die Möglichkeit einer Abgrenzung von Wertung und Tatsache anhand des Empfängerhorizontes durch die empirischen Sozialwissenschaften sollten intensiver genutzt und stärker beachtet werden. Wenn eine wertende Behauptung auf die Empfänger wie eine Tatsachenfeststellung empirisch belegbar wirkt, ist für Massenmedien eine mehr philosophisch hermeneutisch orientierte Einordnung schwer vertretbar, vor allem wenn das Medium sich selbst am Empfängermarkt und seinem Verständnis orientiert. Eine der wahrheitsgemäßen Information verpflichtete Standesethik könnte dies stärker berücksichtigen als die Rechtsordnung, die typischerweise mit Verboten oder gar Bestrafung reagiert, allerdings durch großzügigere Gewährung der Gegendarstellung auch einen moderateren Rechtsbehelf aktivieren könnte.

c) Die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie vor allem Donsbach vorgetragen hat, belegen die Bedeutung von Überschriften, Untertiteln und den nachhaltigen Eindruck von Bildern. Standesethik könnte dem im Bereich der Verpflichtung zur Wahrheit, der Vorverurteilung und des Fotos aus der Intimsphäre von Personen der Zeitgeschichte stärker Rechnung tragen.

d) Wenn es der sozialen Natur des Menschen stärker entspricht als bisher voll verinnerlicht – und dafür sprechen die Thesen von Frau Noelle-Neumann und Herrn Kepplinger eindrucksvoll –, sich der veröffentlichten Meinung und ihrem Werturteil anzupassen, und wenn die einzelne Persönlichkeit die wertende Ablehnung durch die veröffentlichte Meinung wesentlich schwerer verarbeitet und bewältigt als bisher zugestanden, so ist die Flucht in die Wertung vor allem dort noch kritischer zu beurteilen, wo sie nicht Vorgängen und Verhaltensformen gilt, sondern der Persönlichkeit selbst. Die demokratische und freiheitliche Grundverfassung lebt nicht von Anpassung, sondern von der Äußerung originaler und individueller Überlegung und vom Bekenntnis zur eigenen Überzeugung. Die wechselseitige Verletzung durch abschätzig persönliche Wertung und verbale Entgleisung hat im Prozeß der Meinungsbildung außer einer gewissen Ventilwirkung kaum legitime Funktion, sondern spricht letztlich die manipulierbare Emotion an.

e) Der Trend zur Wertung und weg von der Tatsache ist keine Entwicklung, die im Allgemeininteresse liegen kann. Sie mag einem Eigeninteresse mancher Medien entsprechen, das – und hierin ist Kepplinger beizupflichten – teilweise etwas kritischer hinterfragt werden müßte. Medienpersönlichkeitsrecht und Standesethik leben – vom Bundesverfassungsgericht mitgetragen – mit der idealistischen Lebenslüge, Medienfreiheit gelte völlig unabhängig vom Niveau eines Mediums. Wenn man öffentliches Informationsinteresse und das Interesse am öffentlichen Diskurs mit dem Persönlichkeitsrecht abwägt, kann diese These nicht voll richtig sein und hat als reine Lehre noch nie intellektueller Redlichkeit entsprochen. Natürlich liegt der abwertende Appell an den niedrigen Instinkt weniger im öffentlichen Informationsinteresse als die tatsachenorientierte Darstellung: das Fast-Verständnis für Erschießen muß anders abgewogen werden als die schlichte Information über privatdetektivistische Anzeigeaktivität. Die Waage senkt sich gegen das Medium, je mehr es aus Eigeninteresse zur Absatzförderung den Bauch statt des Gehirns zum Adressaten wählt. In diesem Punkt wünscht man der Standesethik, aber selbst dem Bundesverfassungsgericht mehr Mut zum richtigen Maßstab und damit zur Wertung.

3. Akzentverschiebung – keine grundsätzliche Kurskorrektur

Die Diskussion geht nicht um eine *sanatio ex radice*, die das medienpersönlichkeitsrechtliche Paradies schaffen könnte; sie dreht sich um Nuancen und leichte Akzentverschiebungen und betrifft – das ist schon mehrfach gesagt worden – die große Mehrheit der Journalisten nur sehr eingeschränkt. Niemand will eine Medienkultur ohne die Möglichkeit des scharfen Worts und des Fehlers ohne allzu weitreichende Folgen und damit die Hölle mittelbarer Zensur. Eine Medienkultur braucht aber zumindest eine Standesethik, welche die Maßstäbe nicht allzu tief ansetzt. Der Presserat hat mit seinem Pressekodex durchaus die richtigen Standards gewählt und meist auch in seiner Spruchpraxis konkretisiert. Es muß in seinem Sinne sein, wenn ihn sachliche Kritik begleitet und damit noch stärker integriert. Die steigende Zahl von Beschwerden mag auch Akzeptanz und Bedeutungssteigerung widerspiegeln, nicht nur einen Verfall der guten Sitte bei den Medien. Die Arbeit des Presserats verdient mehr Publizität.

4. Wertung und Tatsache in der deutschen politischen Kultur

Die Journalisten mögen vielleicht etwas befremdet sein, daß ihnen von Seiten der Sozialwissenschaften eine Wertungsverliebtheit attestiert wird und eine Analyse der Praxis des Presserats dies bestätigt. Überraschen kann indessen dieser Befund im Grunde genommen nicht. Er impliziert m.E. keinen oder nicht nur einen handwerklichen Vorhalt. Die Stärke der deutschen Philosophie war nie ihr Verhältnis zur Tatsache; die deutsche Jurisprudenz wurzelt – anders als die angloamerikanische Rechtskultur – weniger in der Tatsache als in der Idee, welche Wirklichkeit gestalten soll.

Unsere gesamte politische Kultur ist eher darauf angelegt, die blaue Blume einer idealen Gesellschaft zu erträumen, als sich Realitäten zu stellen. Unsere politische Umwelt schätzt die Kreativität unserer Ideenretorte, ängstigt sich aber nicht selten vor einem Realitätsverlust, der Quelle vieler Katastrophen war. Warum sollte ausgerechnet der Journalismus als wesentlicher Bestandteil unserer gemeinsamen politischen Kultur die Tatsache zum Ausgangspunkt seines Denkens wählen und nicht die Idee und damit die Bewertung und Gestaltung der Realität? Lassen wir uns also diesen Spiegel gemeinsam vorhalten und die Gefahren solcher Mentalität für die politische Kultur nicht unterschätzen.